

Antrag der Redaktionskommission

vom 26.06.2009

Gemeindeordnung der Stadt Zürich	001	
	002	
Art. 35	003	
¹ Der Gemeinderat wählt: [lit. a)-d) unverändert] e) die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten ⁴⁹ [lit. f)-l) unverändert]	004	¹ Der Gemeinderat wählt: [lit. a)-d) unverändert] e) die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten ⁴⁹ [lit. f)-l) unverändert]
	005	
Art. 37	006	
² Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrates, der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, der Sozialbehörde sowie der Schulkommission.	007	² Die Kommission prüft den Geschäftsbericht sowie die Geschäftsführung des Stadtrats , der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz, der Sozialbehörde sowie der Schulkommission. <u>Sie erstattet Bericht und Antrag. Sie kann auch mit der Vorbereitung anderer Geschäfte beauftragt werden.</u> ⁵⁶
	008	

Art. 41	009	
Dem Gemeinderat stehen zu:	010	
a) Erlass seiner Geschäftsordnung und die Genehmigung der Geschäftsordnung der Sozialbehörde und der Vormundschaftsbehörde ⁶³		
[lit. b)-t) unverändert]		
	011	
Art. 58	012	
² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. ⁹⁷ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Vormundschaftsbehörde und die Sozialbehörde.	013	² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements präsidiert die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz sowie die Schulkommissionen. ⁹⁷ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sozialdepartements präsidiert die Vormundschaftsbehörde und die Sozialbehörde.
	014	
Art. 60	015	
⁴ Die Stellvertretung im Vorsitz der Vormundschaftsbehörde und der Sozialbehörde besorgt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident dieser Behörden. ⁹⁹	016	⁴ Die Stellvertretung im Vorsitz der Vormundschaftsbehörde und der Sozialbehörde übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident dieser Behörden. ⁹⁹
	017	
Art. 75	018	
[lit. a)-c) unverändert]	019	
d) Führung der Heime		
[lit. e)-g) unverändert]		
h) Führung des Inspektorats, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist		
[lit. i)-m) unverändert]		
	020	

IV. Sozialbehörde und Vormundschaftsbehörde ¹³²	021	
	022	
Art. 76	023	
¹ Die Sozialbehörde setzt sich aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Sozialdepartements und acht weiteren Mitgliedern zusammen.	024	
² [aufgehoben]	025	
	026	
Art. 77	026	
¹ Der Sozialbehörde stehen zu: a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragen sind. b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat. c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten. d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.	028	¹ Der Sozialbehörde stehen zu: a) Erfüllung der Aufgaben, die ihr von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung übertragen sind; b) Erlass ihrer Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat; c) Erlass von Richtlinien zur Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen der ihr durch die kantonale Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Obliegenheiten; d) Bewilligung und Erteilung der Ermittlungsaufträge an und die Aufsicht über das Inspektorat.
² Die Sozialbehörde kann einzelne Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern in eigener Verantwortung übertragen.	029	
	030	
Art. 77^{bis}	031	
¹ Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.	032	¹ Die Sozialbehörde überträgt in einem Reglement die <u>selbstständige</u> Besorgung bestimmter Aufgaben im Sozialhilfebereich und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte des Sozialdepartements mit eigener Verantwortung. Sie kann Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung davon ausnehmen.

<p>²Gegen deren Anordnungen kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung stadtinterner Rekurs (Einsprache) bei der Sozialbehörde erhoben werden. Der Rekurs an den Stadtrat ist ausgeschlossen.</p>	033	
<p>³Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den Rekurs.</p>	034	
	035	
	036	
	037	
	038	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne)</p> <p>Enthaltung: ---</p> <p>Abwesend: ---</p>